



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Zweite Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden vom 26. 7. 41.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Dienstpflichtigen keine Liegestätten mit Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Wird Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt, verbleibt es bei der in § 1 Ziff. 2 a. a. O. getroffenen Bestimmung.

5. Fahrgelder sind nur insoweit im Rahmen des § 1 Ziff. 1 zu erstatten, als aus Anlaß der Heranziehung zum LS-Dienst Sonderaufwendungen notwendig sind. Schließt sich der LS-Dienst an die gewöhnliche Arbeitszeit an oder umgekehrt, findet keine Fahrgelderstattung statt. Inhaber von Zeitkarten haben keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

6. Werden Bewohner von Dienstgebäuden (z. B. Hausinspektor, Hausmeister, Pförtner, Heizer usw.) zum LS-Dienst in dem Dienstgebäude herangezogen, sind sie nach § 1 Ziff. 2 und 3 a. a. O. nur dann zu entschädigen, wenn sie sich während des gesamten LS-Dienstes außerhalb ihrer Wohnung aufhalten.

7. Soweit bisher anders verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden. Mit Wirkung vom 1. Mai 1941 sind bei der Abfindung der LS-Dienstpflichtigen vorstehende Richtlinien zu beachten.

8. Die örtlichen LS-Leiter sind entsprechend zu unterrichten.

Zweite Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden

vom 26. 7. 41.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmt:

Einleitung

1. Nach § 2 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutz (IX. DVO) haben neben den für die Errichtung des Luftschutzraums und für die Ausführung der Brandmauerdurchbrüche Verantwortlichen alle Personen, Dienststellen und Betriebe, die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses ein fremdes Grundstück ganz oder zum Teil in Besitz haben und zu deren Schutz die Maßnahmen dienen, zu der Durchführung der Maßnahmen beizutragen.

2. Das Beitragen kann in folgender Weise erfolgen:
durch Bereitstellen geeigneter Räume,
durch Bereitstellen von Baustoffen, Geräten u. dgl.,
durch Arbeitsleistung,
durch Bereitstellen von Einrichtungsgegenständen,
durch geldliche Aufwendungen.

Durch tatkräftige Mithilfe aller Beteiligten soll von vornherein angestrebt werden, Geldaufwendungen so niedrig wie möglich zu halten. Geldliche Aufwendungen sollen erst dann notwendig werden, wenn alle in den Abschnitten I bis IV dieser Richtlinien beschriebenen Möglichkeiten zur behelfsmäßigen Herrichtung der Luftschutzräume und zur Durchführung der Brandmauerdurchbrüche erschöpft sind.

3. Ueber die Verteilung der Beitragsleistung auf die Beteiligten wird von dem Verantwortlichen oder seinem Beauftragten zweckmäßig ein Plan aufgestellt.

4. Für die Beteiligung von Dienststellen und Betrieben ist es von Bedeutung, ob der Betrieb oder die Dienststelle das gesamte Grundstück im Besitz hat oder ob außer den Gefolgschaftsmitgliedern und sonstigen im Betrieb oder der Dienststelle anwesenden Personen noch andere Personen für die Benutzung der behelfsmäßigen Luftschutzräume und der Brandmauerdurchbrüche in Betracht kommen. Im ersten Fall hat der Betriebsführer oder Dienststellenleiter den Eigentümer bei der Ausführung der behelfsmäßigen Luftschutzräume und der Brandmauerdurchbrüche so weitgehend zu unterstützen, daß sich dessen Tätigkeit auf die Einwilligung zu den von dem Betriebsführer oder Dienststellenleiter durchzuführenden Maßnahmen beschränkt. Im zweiten Fall richtet sich das Maß der Beteiligung des Betriebsführers oder Dienststellenleiters nach dem Verhältnis der Zahl der Gefolgschaftsmitglieder und der sonstigen durchschnittlich im Betrieb oder in der Dienststelle Anwesenden zu der Zahl der sonst zu schützenden Personen (für geldliche Aufwendungen vgl. Abschnitt V).

I. Bereitstellen geeigneter Räume

A. Für Luftschutzräume

5. Bei der Auswahl geeigneter Räume ist in der Regel nur auf hauswirtschaftlich genutzte Kellerräume zurückzugreifen. Die Inanspruchnahme gewerblich oder für Wohnzwecke genutzter Räume hat sich auf solche Ausnahmefälle zu beschränken, in denen hauswirtschaftlich genutzte Kellerräume nicht vorhanden sind und auch in Nachbarhäusern nicht für die notwendigen Luftschutzraumplätze gesorgt werden kann.

6. Falls die friedensmäßige Benutzung der Räume durch ihr Bereitstellen wesentlich beeinträchtigt wird, ist dies bei Bemessung der sonstigen Beitragspflicht des Beteiligten nach den Abschnitten II A, III A und IV angemessen anzurechnen (vgl. auch Nr. 31 Abs. 2 dieser Richtlinien).

7. Die Hergabe eines hauswirtschaftlich genutzten Kellerraumes zur Errichtung des Luftschutzraums stellt einen Beitrag im Sinne des § 2 Abs. 2 der IX. DVO dar. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Mietminderung für derartige Beiträge ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht gegeben.

8. Den Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der zur Errichtung des Luftschutzraums benötigten Kellerräume sind im allgemeinen andere Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck kann nach § 4 der IX. DVO auch von den übrigen Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Abgabe oder Einräumung der Mitbenutzung eines angemessenen Teils der von ihnen innegehaltenen Kellerräume oder sonstiger nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienender Räume verlangt werden. Ein Anspruch auf Mietminderung ist auch in diesen Fällen nicht gegeben.

9. Läßt sich ausnahmsweise die Inanspruchnahme von gewerblichen oder für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht vermeiden, ist in erster Linie durch eine andere Raumverteilung der übrigbleibenden Räume sonstiger Mieter oder Nutzungsberechtigter für die benötigte Ersatzraumbeschaffung zu sorgen.

10. Läßt sich eine solche Ersatzraumgestaltung nicht durchführen, und stellt die Hergabe des gewerblich oder für Wohnzwecke genutzten Raumes für die betroffenen Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein die allgemeine Beitragspflicht des § 2 Abs. 2 der IX. DVO übersteigendes besonderes Opfer dar, wird ein entsprechender Mietminderungsanspruch zuerkannt werden können.

B. Für Brandmauerdurchbrüche

11. Sofern der Brandmauerdurchbruch am zweckmäßigsten von einem Raum aus vorgenommen werden muß, der auf Grund eines Miet-, Pacht-, Leih- oder sonstigen Rechtsverhältnisses einem oder mehreren anderen überlassen worden ist, sind diese gemäß § 4 der IX. DVO verpflichtet, die Räume so weit zur Verfügung zu stellen, wie es zur Durchführung der Maßnahmen notwendig ist. Das Entsprechende gilt für Räume, durch die der Zugangsweg zu dem Brandmauerdurchbruch führt. Soweit notwendig, ist auch nach Ausführung des Brandmauerdurchbruchs für einen gesicherten Zugang zur Oeffnung zu sorgen. Diese Maßnahmen sind bei der Bemessung der sonstigen Beitragspflicht dieser Beteiligten zu berücksichtigen. Die Vorschriften der Nrn. 6 bis 10 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung.

II. Bereitstellen von Baustoffen, Geräten u. dgl.

A. Für Luftschutzräume

12. Das Bereitstellen erfolgt zweckmäßig an Hand eines Bedarfsplanes, der nach Auswahl der geeigneten Räume von dem Verantwortlichen (§ 2 Abs. 1 der IX. DVO) unter Mithilfe des Luftschutzwartes oder des Werk- oder Betriebsluftschutzleiters aufgestellt wird. Für diesen Bedarfsplan müssen die einzelnen Vorschriften der Ersten Ausführungsbestimmungen zur IX. DVO vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) sinngemäß beachtet werden. Die beteiligten Personen (z. B. in einem Miethaus der Eigentümer, die Mieter und gegebenenfalls der Betriebsführer) stellen dann fest, welche Baustoffe und Geräte sie aus Vorhandenem (in Böden, Kellern, Wohnungen usw.) zur Verfügung stellen können (vgl. Nrn. 6, 8, 9, 10 und 11 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der IX. DVO).

13. Außer Baustoffen sind auch Werkzeuge (z. B. Beil, Spitzhacke, Brechstange, Spaten, Hammer, Zange, Nägel usw.) zur Verfügung zu stellen.

14. Von den Gefolgschaftsmitgliedern darf der Betriebsführer oder Dienststellenleiter die Bereitstellung von Baustoffen oder Werkzeugen nicht verlangen.

B. Für Brandmauerdurchbrüche

15. Sofern waagerechte Sturzausführungen über der Oeffnung nach Nr. 7 der Zweiten Ausführungsbestimmungen zur IX. DVO vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 486) notwendig werden, sind Baustoffe (z. B. Ueberlagsträger oder Ueberlagsbohlen) möglichst aus Vorhandenem oder dem Material zur Verfügung zu stellen, das im eigenen oder im benachbarten Grundstück bei der Ausführung des Brandmauerdurchbruchs gewonnen wird (z. B. Ziegelsteine). Das gleiche gilt für die Baustoffe zur Herstellung der notwendigen Abschlußwände.

III. Beitrag durch Arbeitsleistung

A. Für Luftschutzräume

16. Die erforderlichen Arbeitsleistungen sollen auf die im Hause wohnenden oder arbeitenden Personen so verteilt werden, daß ein zweck entsprechendes und reibungsloses Arbeiten sichergestellt ist.

17. Vornehmlich und führend sollen diejenigen Personen ausgewählt werden, die nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen für eine zweckmäßige und richtige Durchführung der Behelfsmaßnahmen am geeignetsten sind

(z. B. Ingenieure, Architekten, Techniker, Handwerker usw. für die baulichen Maßnahmen, Frauen für leichtere Arbeiten).

18. Ein Betriebsführer oder Dienststellenleiter soll für die Durchführung der Arbeiten seine Gefolgschaftsmitglieder unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit zur Verfügung stellen.

B. Für Brandmauerdurchbrüche

19. Zur Entlastung des Bauhandwerks sollen nach Möglichkeit die Brandmauerdurchbrüche und die Abschlußwände von den Beteiligten selbst ausgeführt werden. Selbst wenn fachkundige Arbeitskräfte für die Ausführung der Brandmauerdurchbrüche und die Herstellung der gemauerten Abschlußwände zur Verfügung stehen, wird eine Arbeitsleistung der Beteiligten wenigstens notwendig sein für:

- a) Freimachen und Freihalten der Zugangswege zur Brandmauerdurchbruchsstelle,
- b) Entfernung von Bauschutt vor der Verbindungsöffnung,
- c) Ausführung und Anbringen von Hinweisschildern zur Kenntlichmachung der Verbindungsöffnung.

20. Für den Beitrag durch Arbeitsleistung sind im übrigen die vorstehenden Nrn. 16 bis 18 sinngemäß zu beachten.

IV. Bereitstellen von Einrichtungsgegenständen

21. Gegenstände für die innere Einrichtung der Luftschutzräume werden von den Hausbewohnern aus Vorhandenem freiwillig zur Verfügung gestellt werden können. Für Liegemöglichkeiten hat im Selbstschutz jeder Luftschutzinsasse selbst, im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz der Betrieb oder die Dienststelle zu sorgen.

V. Geldliche Aufwendungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Luftschutzmaßnahmen nach der IX. DVO zum Luftschutzgesetz

22. (1) Das Reich erstattet dem Hauseigentümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die zunächst vorschußweise zu tragenden Kosten:

- a) für die Herrichtung von Luftschutzräumen,
- b) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,
- c) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht festeingebauten elektrischen Heizgeräte, die vom Hauseigentümer oder den Mietern vorübergehend für die Benutzung im Luftschutzraum zur Verfügung gestellt werden,
- d) für die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen,
- e) für die Beheizung der Luftschutzräume.

(2) Das Reich erstattet dem Hauseigentümer ferner eine nach Nr. 10 dieser Richtlinien gerechtfertigte Mietminderung. Das gleiche gilt, wenn der Hauseigentümer einen gewerblich oder für Wohnzwecke genutzten Raum zur Verfügung gestellt hat.

(3) Gesamtkosten bis zum Betrage von 10 Reichsmark werden nicht erstattet.

23. Die Betriebskosten für die Beleuchtung und Notbeleuchtung trägt der Hauseigentümer. Werden Licht- und Heizstrom über denselben Zähler

entnommen, so werden auch die Stromkosten für die Beleuchtung des Luftschuttraums erstattet.

24. Bei der Errechnung der Kosten für die Brandmauerdurchbrüche ist davon auszugehen, daß jeder Hauseigentümer für den Mauerdurchbruch in das vom Grundstück aus auf die Straßenfront zu gesehene rechte Nachbarhaus verantwortlich ist, und daß die Eigentümer der durch einen Brandmauerdurchbruch verbundenen Häuser jeweils die Hälfte der Kosten für den Brandmauerdurchbruch zu begleichen haben.

25. (1) Das Reich erstattet die Beträge auf Antrag des Hauseigentümers.

(2) Der Antrag ist an das Finanzamt zu richten, in dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt, für das die Aufwendungen gemacht sind.

(3) In den Fällen der Nr. 22 Abs. 1 Buchst. a bis d ist dem Antrag eine gutachtliche Aeußerung des Reichluftschutzbund-Baubearbeiters über die Notwendigkeit der Maßnahmen und die Angemessenheit der Kosten beizufügen.

(5) In den Fällen der Nr. 22 Abs. 1 Buchst. e kann das Finanzamt dem Hauseigentümer aufgeben, eine gutachtliche Aeußerung des Reichluftschutzbund-Baubearbeiters über Grund und Angemessenheit der Kosten beizubringen.

26. Die laufenden Kosten (Nr. 22 Abs. 1 Buchst. e und Nr. 22 Abs. 2) werden nur einmal jährlich in einer Summe erstattet.

27. Ueber den Antrag auf Erstattung entscheidet das Finanzamt endgültig.

28. Nähere Bestimmungen über das Erstattungsverfahren trifft der Reichsminister der Finanzen.

2. Luftschutzmaßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung (II. DVO) zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568)

29. (1) Die Kosten für bauliche Maßnahmen nach den Schutzraumbestimmungen werden dem Hauseigentümer auf Antrag vom Reich erstattet.

(2) Die Bestimmungen der Nrn. 22 bis 28 gelten entsprechend.

B. Sonderbestimmungen für die öffentlichen Dienststellen und die zum Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz gehörenden Betriebe

30. Soweit ein Grundstück von öffentlichen Dienststellen genutzt wird, werden die Kosten vom Reich nicht erstattet. Das gleiche gilt, soweit ein Grundstück von Betrieben genutzt wird, die zum Werkluftschutz oder zum Erweiterten Selbstschutz gehören.

31. (1) Soweit es sich um Luftschutzmaßnahmen nach der IX. DVO handelt, sind die öffentlichen Dienststellen und die in Nr. 30 genannten Betriebe dem Hauseigentümer gegenüber beitragspflichtig. Der Beitrag bemißt sich nach dem Verhältnis ihrer Miete zur Gesamtmiete des Grundstücks. Vom Hauseigentümer selbst genutzte oder leerstehende Räume sind bei der Errechnung der Gesamtmiete mit zu berücksichtigen. Der Hauseigentümer ist jedoch nicht berechtigt, zur Tilgung der Kostenanteile einen höheren monatlichen Zuschlag als 5 vom Hundert der Monatsmiete zu fordern. Die Teilbeträge der Umlage sind nur für die Dauer des Mietverhältnisses zu entrichten.

(2) Hat eine öffentliche Dienststelle oder einer der in Nr. 30 genannten Betriebe bereits einen Beitrag geleistet durch Bereitstellen von Baustoffen, Geräten, Einrichtungsgegenständen u. dgl. oder durch eigene Arbeitsleistung, so ist dies bei der Bemessung eines etwa noch notwendigen Geldbeitrags angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf die Gefolgschaftsmitglieder dürfen die Beiträge nicht umgelegt werden.

32. Die Kosten für bauliche Maßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) können entweder durch Entscheidung der Preisbehörden nach dem Runderlaß Nr. 56/40 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Mai 1940 (Mitteilungsblatt d. Reichskommissars f. d. Preisbildung, Teil I, S. 301) oder nach § 13 a des Reichsmietengesetzes mit Zustimmung der Preisbehörden umgelegt werden.

33. Ist ein Luftschutzraum zum Teil behelfsmäßig, zum Teil entsprechend den Schutzraumbestimmungen ausgebaut, sind die Gesamtkosten nach den für die überwiegende Bauart geltenden Vorschriften einheitlich umzulegen.

VI. Uebergangsvorschriften

34. Die Bestimmungen über die Erstattung durch das Reich gelten nur für Kosten, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind.

35. (1) Hinsichtlich der Kosten für bauliche oder handwerkliche Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 für die Herrichtung von Luftschutzräumen durchgeführt worden sind, verbleibt es bei der in den Abschnitten V und VI der Richtlinien über Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen vom 6. Februar 1941 (Reichsministerialbl. S. 46) getroffenen Regelung.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Kosten:

- a) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,
 - b) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen,
 - c) für die Betriebskosten für Beleuchtung und Beheizung,
- soweit die Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt oder die Betriebskosten vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

(3) Abs. 1 gilt ferner für Mietminderungsansprüche für die Zeit vor dem 1. Oktober 1940.

(4) Für bauliche und handwerkliche Maßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß für Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 ausgeführt worden sind, die Mieterhöhung mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 vom Reich abgegolten wird. Das Reich erstattet dem Hauseigentümer die Kosten dieser Maßnahmen, soweit sie nicht durch die Mieterhöhung bis zum 1. Oktober 1940 gedeckt worden sind.

(5) Die Bestimmungen der Nrn. 30 bis 33 bleiben unberührt.

36. Der Hauseigentümer hat zuviel gezahlte Umlagen dem Mieter zurückzuerstatten. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben.

VII. Schlußvorschriften

37. Wird ein Antrag bei dem Amtsgericht auf Festsetzung von Geldbeiträgen oder eine Beschwerde nach § 2 Abs. 4 Satz 3 der IX. DVO gegen

eine solche Festsetzung auf Grund vorstehender Richtlinien zurückgenommen, so werden Kosten nicht erhoben.

38. Vorstehende Richtlinien treten unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 35 an die Stelle der Richtlinien

vom 6. Februar 1941 (Reichsministerialbl. S. 46)

21. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 96).

Berlin, den 26. Juli 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und Volkspflegerinnen im Luftschutz

REM v. 21. 6. 35. — E VI 1036, E III K I

1. Es gehört zu den Erfordernissen der Zeit, daß jede Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin und Volkspflegerin für ihren Beruf über ausreichende Kenntnisse im Luftschutz verfügt.

2. Ich bestimme deshalb, daß die sozialpädagogischen Seminare und die staatlich anerkannten Frauenschulen für Volkspflege zur planmäßigen Ausbildung ihrer Schülerinnen im Luftschutz in jedem Schuljahr einen in sich geschlossenen Lehrgang von mindestens einwöchiger Dauer veranstalten.

3. Der Lehrgang, während dessen die Teilnehmerinnen von jedem anderen Unterricht zu befreien sind, ist im Benehmen mit den örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes und des Nationalsozialistischen Lehrerbundes, mit denen sich die Schulleitungen zu Beginn jedes Schuljahres in Verbindung zu setzen haben, durchzuführen.

4. Bei der Gestaltung und Durchführung des Lehrganges ist sowohl in fachlicher als auch in methodischer Hinsicht der späteren beruflichen Verwendung der betreffenden Schülerinnen Rechnung zu tragen.

5. Als sozialpädagogische Seminare im Sinne dieses Erlasses gelten nicht nur die selbständigen Seminare, sondern auch die sozialpädagogischen Lehrgänge, die anderen Lehranstalten für die weibliche Jugend angegliedert sind.

6. Ueber die im laufenden Schuljahre veranstalteten Lehrgänge, mit deren Vorbereitung alsbald zu beginnen ist, und über die dabei gemachten Erfahrungen bitte ich mir bis zum 1. April 1936 zu berichten.

Jugendluftschutztag

REM v. 23. 4. 37. — E III b 931, E II, E IV, E V

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mich gebeten, auf Anregung des Präsidiums des Reichsluftschutzbundes im Rahmen der für die Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni 1937 geplanten Reichsluftschutzwoche Mittwoch, den 2. Juni 1937, zum „Jugend-Luftschutz-Tag“ zu bestimmen.

Ich ordne daher folgendes an:

Am Mittwoch, dem 2. Juni 1937, ist eine Stunde vor Schluß des Vormittagsunterrichts ein Fliegerprobealarm als schulmäßige Übung durchzuführen. Sämtliche Schüler (Schülerinnen) sind von den Lehrkräften unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht (Lüftung) in die Schulluftschutzräume, wo ein solcher Raum noch nicht vorhanden ist, in sonstige geeignete und geschützte Räume zu führen. Im Verlauf des Probealarms ist in einem kurzen Vortrag auf die Bedeutung des Luftschutzes und die Not-